

Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Produkten und Software der Funkwerk video systeme GmbH

I. Eingangsbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für die durch Funkwerk video systeme GmbH (nachfolgend „Funkwerk“ genannt) an den Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt) erfolgenden Lieferungen von zum einen Produkten in Form von insbesondere beweglichen Sachen (diese vorstehend und nachfolgend „Produkte“ genannt) einschließlich ggfs. damit zusammenhängender Leistungen und zum anderen von Software, gleich in welcher Form zur Verfügung gestellt, insbesondere dabei auch durch Datenträger oder Übermittlung auf elektronischem Wege (diese vorstehend und nachfolgend „Software“ genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf von Produkten und Software von Funkwerk (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“ genannt) sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen. Von den Verkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Verkaufsbedingungen haben auch dann ausschließliche Geltung, wenn Funkwerk in Kenntnis abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Lieferungen einschließlich ggfs. Leistungen an diesen erbringt. Die Verkaufsbedingungen haben keine Geltung, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften von den Verkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen enthalten.
- 1.2 Die Verkaufsbedingungen gelten zugleich auch für alle zukünftigen Vertragsverhältnisse zwischen Funkwerk und dem Kunden, auch wenn eine ausdrückliche Einbeziehung der Verkaufsbedingungen in die jeweiligen Vertragsverhältnisse nicht erfolgt ist.
- 1.3 Die Lieferung von Produkten in Sinne der Verkaufsbedingungen schließt ggfs. damit zusammenhängende Leistungen nachfolgend mit ein, soweit nicht ausdrücklich zwischen der Lieferung der Produkte und den etwaigen Leistungen unterschieden wird. Lieferungen wiederum in Sinne der Verkaufsbedingungen umfassen nachfolgend sowohl Lieferungen von Produkten wie auch von Software, sofern nicht ausdrücklich zwischen der Lieferung von Produkten oder Software unterschieden wird.
- 1.4 Für die Vertragsverhältnisse betreffend die Lieferung von Produkten gelten ergänzend zu diesem Abschnitt I die Abschnitte II und IV. Für die Vertragsverhältnisse betreffend die Liefe-

rung von Software gelten ergänzend zu diesem Abschnitt I die Abschnitte III und IV.

2. Angebote / Vertragsschluss / Kostenvoranschläge / Rechte an Unterlagen

- 2.1 Die Angebote von Funkwerk sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass Funkwerk diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.
- 2.2 Ein Vertragsabschluss kommt in der Weise zustande, dass der Kunde auf ein Angebot von Funkwerk hin einen Auftrag erteilt und Funkwerk diesen Auftrag mit einer Auftragsbestätigung mindestens in Textform annimmt oder die Parteien auf das Angebot hin einen Vertrag in einem einheitlichen Vertragsdokument mindestens in Textform abschließen. Liegt kein Angebot von Funkwerk vor, ist Funkwerk berechtigt, eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung der Lieferung innerhalb der gleichen Frist annehmen.
- 2.3 Von Funkwerk erstellte Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 2.4 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen von Funkwerk wie auch Kostenvoranschlägen (nachfolgend zusammen „Lieferunterlagen“ genannt) behält sich Funkwerk bis zum Zustandekommen eines Vertrages das Eigentum, und insgesamt sämtliche Rechte des darin verkörperten geistigen Eigentums vor. Soweit nichts anderes vereinbart ist, finden zugleich auch die Bestimmungen gem. Ziffer IV.4.1 entsprechend auf die Lieferunterlagen Anwendung; der Kunde hat damit insbesondere alle Lieferunterlagen Dritten gegenüber geheim zu halten und nur für die Ausführung des jeweiligen mit Funkwerk bestehenden Vertrages zu verwenden. Kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss, hat der Kunde die Lieferunterlagen auf Anforderung und nach Wahl von Funkwerk an diese zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
Etwaige sonstige bzw. weitergehende Rechte von Funkwerk gem. Ziffer III betreffend gelieferte Software bleiben hierdurch unberührt.

3. Vertragsinhalt / Umfang der Lieferungen

- 3.1 Der Umfang der Lieferverpflichtung von Funkwerk ergibt sich aus gem. Ziffer I.2.2 erfolgter

- Auftragsbestätigung bzw. vereinbartem Vertragsdokument.
- 3.2 Falls Funkwerk nach Abschluss eines Vertrages im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung Änderungen an den Produkten oder der Software vorgenommen hat, darf Funkwerk auch die technisch veränderte Ausführung liefern, sofern dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Kunden zumutbar ist und soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Funkwerk ist dabei zu Abweichungen insbesondere von Spezifikationen, Lasten- und Pflichtenheften, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Farb- Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und sonstigen Beschreibungen und Anforderungen berechtigt.
- 3.3 Die für die Ausführung und den Betrieb der Lieferungen erforderlichen Genehmigungen beschafft der Kunde auf seine Kosten und Verantwortung. Ist Funkwerk dem Kunden dabei behilflich, so hat der Kunde Funkwerk die ihr dabei entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- 4. Preise**
- 4.1 Sämtliche Preise für die Lieferung von Produkten gelten EXW (Incoterms 2020) Nürnberg (Deutschland) ohne Verpackung, soweit nichts anderes schriftlich festgelegt wurde. Für die Lieferung von Software umfassen die Preise, soweit durch Datenträger übermittelt, die Anlieferung DAP (Incoterms 2020) bei dem Einsatzort des Kunden oder, soweit elektronisch geliefert oder von Funkwerk selbst bei dem Kunden implementieren, jeweils die Bereitstellung zum Abruf durch den Kunden und die Mitteilung hierüber an diesen oder die Implementierung in das System des Kunden.
- 4.2 Sämtliche Preise verstehen sich netto exklusive USt..
- 4.3 Funkwerk behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen durch beispielsweise Tarifabschlüsse, oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.
- 5. Zahlungsbedingungen**
- 5.1 Sofern nicht anders bestimmt, hat der Kunde die Gesamtsumme der Zahlungen an Funkwerk gemäß Vertrag oder Auftragsbestätigung in folgenden Teilzahlungen zu leisten:
- a) 30 % nach Vertragsschluss,
 - b) (1) bei der Lieferung von Produkten
 - (a) ohne Leistungen 70 % bei erfolgter Lieferung und Übergabe bzw.
 - (b) mit Leistungen
 - 30 % bei erfolgter Lieferung
 - 30 % bei Inbetriebnahme, und
 - 10 % bei Abnahme durch den Kunden.
 - (2) bei der Lieferung von Software
 - (a) ohne Implementierung 70 % nach erfolgter Lieferung und Übergabe bzw.
 - (b) mit Implementierung
 - 30 % bei erfolgter Bereitstellung zum Abruf durch den Kunden und die Mitteilung hierüber an diesen
 - 30 % bei Inbetriebnahme, und
 - 10 % bei Abnahme durch den Kunden.
- 5.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung jeweils innerhalb einer Frist von 14 Tagen, diese beginnend ab Rechnungsdatum, zu erfolgen; Funkwerk kann jedoch die Erbringung der Lieferung oder Leistung von einer Zug-um-Zug-Zahlung oder einer Vorauszahlung abhängig machen.
- 5.3 Eine Berechtigung des Kunden zum Skontoabzug besteht nicht.
- 5.4 Sämtliche Zahlungen durch den Kunden sind kostenfrei zu leisten.
- 5.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben sämtliche Zahlungen in € (EUR) zu erfolgen.
- 5.6 Der Kunde ist zur Geltendmachung des Rechts zur Aufrechnung und des Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6. Lieferzeit / Verzug**
- 6.1 Liefertermine oder -fristen, die nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
- 6.2 Die als verbindlich vereinbarte Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, bei Funkwerk, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Frist angemessen verlängert.
- 6.3 Betreffend die Lieferung von Produkten ohne ergänzende Leistungsverpflichtung gilt die Frist als eingehalten, wenn die Produkte innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind; verzögert sich die Versendung oder Abholung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Bereitstellung zur Abholung innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist. Für die Lieferung von Software mittels Datenträger ohne die Verpflichtung zur Im-

plementierung in das System des Kunden gilt
Gleiches.

Bei der Lieferung von Software durch elektro-
nische Versendung (ebenfalls ohne die Ver-
pflichtung zur Implementierung) gilt die Liefer-
frist als eingehalten, wenn die Bereitstellung
zum Abruf durch den Kunden und die Mittei-
lung hierüber an diesen fristgerecht erfolgt ist.

- 6.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhe-
re Gewalt einschließlich insbesondere Naturka-
tastrophen, Pandemien, Mobilmachung, Krieg,
Aufruhr oder sonstige gewalttätige Auseinan-
dersetzungen, Unruhen, nicht von Funkwerk zu
vertretenden Betriebsstörungen, oder Streiks
oder Aussperrungen, oder hoheitliche Verfü-
gungen, zurückzuführen, wird die Frist ange-
messenen verlängert.
- 6.5 Ist Funkwerk mit der Lieferung in Verzug, so
hat der Kunde auf das Verlangen Funkwerks in-
nerhalb einer angemessenen Frist zu erklären,
ob er auf der Lieferung besteht oder vom Ver-
trag zurücktritt.
- 6.6 Gerät Funkwerk mit einer Lieferung in Verzug
oder wird Funkwerk eine Lieferung, gleich aus
welchem Grunde, unmöglich, so ist eine etwai-
ge Haftung auf Schadensersatz gem. Ziffer IV.3
dieser Verkaufsbedingungen beschränkt.
- 6.7 Teillieferungen und entsprechende Abrechnun-
gen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem
Kunden unzumutbar.

II. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Produkten durch Funkwerk

1. Leistungsgegenstand / Lieferung / Lagerung / Gefahrübergang bei Lagerung / Retouren au- ßerhalb Gewährleistung

- 1.1 Funkwerk hat die gemäß Vertrag bestimmten
Produkte vereinbarungsgemäß zu liefern. Eine
darüberhinausgehende Verpflichtung von
Funkwerk zur Erbringung auch von Leistungen
besteht nur, wenn dies im Vertrag oder ander-
weitig vertraglich vereinbart ist.
- 1.2 Die Lieferung der Produkte erfolgt, soweit
nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, EXW
(Incoterms 2020) Nürnberg (Deutschland).
- 1.3 Soweit der Kunde es wünscht, werden Liefe-
rungen von Funkwerk gegen die üblichen
Transportrisiken auf seine Kosten versichert.
- 1.4 Transport- und alle sonstigen Verpackungen
nach Maßgabe der Verpackungsverordnung
werden von Funkwerk nicht zurückgenommen;
ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist ver-
pflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen
auf eigene Kosten zu sorgen.
- 1.5 Werden Versand oder Abholung auf Wunsch
oder aus Verschulden des Kunden um mehr als
einen Monat nach Anzeige der Versandbereit-

schaft verzögert, kann Funkwerk im Falle der
von ihr vorgenommenen Einlagerung dem Kun-
den für jeden angefangenen Monat Lagergeld in
Höhe von 0,5 % des Preises der Lieferungen,
höchstens jedoch insgesamt in Höhe von 5 %
des Preises, berechnen. Der Nachweis höherer
oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Ver-
tragsparteien unbenommen.

- 1.6 Jegliche Einlagerung gem. Ziffer II.1.5 erfolgt
ausschließlich auf Gefahr des Kunden. Die Ge-
fahr geht dabei bereits ab der Meldung der Ver-
sandbereitschaft bzw. der Bereitstellung zur
Abholung gem. Ziffer I.6.3 auf den Kunden
über.
- 1.7 Die Rücksendungen reparierter Produkte sowie
Ersatzteillieferungen erfolgen, soweit diese
nicht von der Mängelhaftung umfasst sind, ge-
gen Erhebung einer angemessenen Versand- und
Verpackungskostenpauschale zzgl. zu der Ver-
gütung der von Funkwerk erbrachten Lieferung.

2. Rücknahme/Entsorgung von Altgeräten

- 2.1 Soweit durch die Richtlinie 2019/19/EU
(WEEE-Richtlinie) und ihre Umsetzung in je-
weils geltendes Landesrecht nicht zwingend an-
derweitig vorgeschrieben, übernimmt der Kun-
de die Verantwortung und die Kosten für die
Rücknahme und die Entsorgung der von Funk-
werk gelieferten Produkte nach Ablauf ihrer
Nutzungszeit, und stellt Funkwerk von ihren
Pflichten gemäß § 19 ElektroG und damit zu-
sammenhängenden Forderungen Dritter frei.
- 2.2 Der Kunde hat Dritte, an die er die von Funk-
werk gelieferten Produkte weitergibt, vertrag-
lich dazu zu verpflichten, die Produkte nach
Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den
gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu
entsorgen und für den Fall der erneuten Weiter-
gabe eine entsprechende Weiterverpflichtung
aufzuerlegen. Versäumt es der Kunde, Dritte, an
die er die gelieferten Produkte weitergibt, ver-
traglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht
und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, ist
der Kunde verpflichtet, die gelieferten Produkte
nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zu-
rückzunehmen und nach den gesetzlichen Vor-
schriften zu entsorgen.
- 2.3 Der Anspruch Funkwerks auf Übernahme bzw.
Freistellung durch den Kunden verjährt nicht
vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgül-
tigen Beendigung der Nutzung des jeweiligen
Produktes. Die zweijährige Frist zur Ablauf-
hemmung beginnt frühestens mit dem Zugang
der schriftlichen Mitteilung des Kunden bei
Funkwerk über die Nutzungsbeendigung.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Funkwerk behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung aller ihr aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 3.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und oder zu verwenden, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet; Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere aus Versicherung oder unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Funkwerk ab; Funkwerk nimmt die Abtretung hiermit an. Funkwerk ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Funkwerk abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden; dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung der Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt; dies schließt auch die Abtretung zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factorings ein.
- 3.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für Funkwerk vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Funkwerk nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwirbt Funkwerk das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser gesamten Ziffer II.3 betreffend die Vorbehaltsware entsprechend.
- 3.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Funkwerk nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt Funkwerk das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Funkwerk anteilmäßig Miteigentum überträgt.

- 3.5 Der Kunde hat die dem Allein- oder Miteigentum von Funkwerk unterliegenden Sachen als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren.
- 3.6 Der Kunde tritt zur Sicherung der in Ziffer II.3.1 genannten Ansprüche gegen ihn auch die Forderung an Funkwerk ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 3.7 Auf Verlangen Funkwerks hat der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er in Funkwerks Allein- oder Miteigentum stehende Sachen veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen, sowie Funkwerk auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.
- 3.8 Zu anderen Verfügungen über die im Allein- oder Miteigentum von Funkwerk stehenden Sachen oder über die an Funkwerk abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen von Funkwerk ganz oder teilweise gehörenden Sachen oder Forderungen hat der Kunde Funkwerk unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf Allein- oder Miteigentum von Funkwerk und zu einer Wiederbeschaffung der Sache oder der Forderung aufgewendet werden müssen.
- 3.9 Funkwerk ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Kunden die Herausgabe der im Allein- oder Miteigentum von Funkwerk stehenden Sachen zu verlangen. Macht Funkwerk von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn Funkwerk dies ausdrücklich erklärt.
- 3.10 Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse sowie der berechtigte Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch einen Dritten berechtigen Funkwerk, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 3.11 Übersteigt der Wert der für Funkwerk bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Funkwerk insgesamt um mehr als 10 %, so wird Funkwerk auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherungen nach Wahl von Funkwerk freigegeben.

4. Mit der Lieferung von Produkten verbundene Leistungen

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden mit den Lieferungen verbundene Leistungen in Form von Aufstellungs-, Montage- und Wartungsleistungen (nachfolgend zusammen „Leis-

tungen“ genannt) nach Zeitaufwand zu den geltenden Sätzen von Funkwerk abgerechnet. Wege- und Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten behandelt.

Bei Funkwerk angefallene Reisekosten und die Auslösung sind gesondert zu vergüten. Als Reisekosten berechnet Funkwerk die angefallenen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Funkwerk ist nach ihrer Wahl indessen auch berechtigt, den Transport mit Firmenfahrzeugen auszuführen; hierfür berechnet Funkwerk pro gefahrenem Kilometer 1,00 €. Der Aufwand für den Transport und die Aufbewahrung von Gepäck und Werkzeugen sowie die entstandenen Kommunikations- und Kurier- und Frankierkosten und dergleichen wird gesondert nach Aufwand berechnet.

Die Regelarbeitszeiten (nur Werktage) sind:

- Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 17:00 Uhr;
- Freitags: 8:00 bis 13:00 Uhr.

Es gelten nachfolgende allgemeine Stundensätze:

- | | |
|--|-----------|
| - Netzwerk Consulting | 175,00 €; |
| - Systemingenieur für Netzwerk, Support und Schulung | 146,00 €; |
| - Projektierungsingenieur | 105,00 €; |
| - Systemtechniker für Netzwerke | 98,00 €; |
| - Systemtechniker Service | 98,00 €. |

Betreffend Überstunden-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge gilt ergänzend:

- Für Überstunden (Zeiten außerhalb Regelarbeitszeit an Werktagen): 50 % Zuschlag;
- für Nacharbeit an Werktagen von 20.00 bis 6.00 Uhr (unter Ersetzung dann der Zuschläge für Überstunden): 60 % Zuschlag;
- an Samstagen und Sonntagen: 60% Zuschlag;
- an gesetzlichen Feiertagen sowie an Feiertagen am Standort der zuständigen Geschäftsstelle von Funkwerk, sowie am 24. Dezember und 31. Dezember (jeweils für alle Tage 0:00 – 24:00 Uhr): 100 % Zuschlag.

Ergänzend gilt bei Arbeiten unter erheblicher Einwirkung von Staub, Ruß, Rauch, Dämpfen, Hitze oder Lärm, soweit diese Einwirkungen nicht von Funkwerk zu vertreten sind, dass hierfür zusätzlich zu den anderen Zuschlägen anfällt: 15 % Zuschlag.

- 4.2 Die Tagesauslösung beträgt für jeden Kalendertag 26,50 €. Zusätzlich zur Tagesauslösung berechnet Funkwerk die Übernachtungskosten (ohne Frühstück) in Höhe der angefallenen Kosten. Die Unterkunft erfolgt in einem Einzelzimmer eines adäquaten Hotels oder eines Privatquartiers.

Benötigtes Aufstellungs-, Montage- bzw. Wartungsmaterial berechnet Funkwerk nach Verbrauch zu den angefallenen Kosten.

- 4.3 Der Kunde bescheinigt dem Personal von Funkwerk die Arbeits-, Reise- und Wartezeit

sowie die Leistungserbringung auf den von Funkwerk vorgelegten Leistungsnachweisen. Verweigert der Kunde die Bescheinigung oder ist es Funkwerk aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so wird die Abrechnung nach den Zeit- und Leistungsnachweisen von Funkwerk vorgenommen.

- 4.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde auf seine Kosten Folgendes zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen bzw. zu liefern: Die notwendigen geeigneten Hilfskräfte, insbesondere Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, in der für die Aufstellung und Montage erforderlichen Zahl und für den erforderlichen Zeitraum; alle Erd-, Bau-, Betungs- und Gerüstbauarbeiten; die erforderliche Rohrverlegung und Kabelmontage, insbesondere für die von Funkwerk zu erbringenden Aufstellungs- und Montageleistungen; die Verlegung der Starkstromleitung bis zur Schalttafel oder zu den einzelnen von Funkwerk installierten Geräten; Hilfsgeräte für den Transport schwerer Gegenstände; die zur Aufstellung und Montage nötigen Hilfskräfte, Leitern, Gerüste und Lagerflächen in ausreichender Menge und Qualität; vor Beginn der Aufstellungs- und Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage von Strom- und Telekommunikationsleitungen sowie Gas- und Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen sowie die erforderlichen statischen Daten; Heizung, Beleuchtung, Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse; die notwendigen trockenen, verschleißbaren und diebstahlsicheren Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges sowie den Aufenthalt des Personals von Funkwerk; den Schutz der Baustelle und der Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art; Hinweise auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien), die im Zusammenhang von Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten entstehen können, und Vornahme aller Sicherheitsmaßnahmen (insbesondere durch Stellung von Brandwachen und Feuerlöschmaterial); bei erschwerten Arbeitsbedingungen wie insbesondere gesundheitsschädlichen Dämpfen, Gasen, Säuren, Staubluft besondere Schutzbekleidung; ferner auch dann Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen, wenn diese in Folge besonderer Umstände der Baustelle erforderlich, aber nicht branchenüblich sind; desweiteren die Unterrichtung des Personals von Funkwerk über für die Leistungserbringung von Funkwerk wichtige Sicherheitsbestimmungen.

- 4.5 Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die Funkwerk nicht zu vertreten hat, so trägt der Kunde alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten. Neue Leistungstermine bedürfen in je-

- dem Falle der schriftlichen Zustimmung durch Funkwerk.
- 5. Mängelhaftung / angefallene Kosten außerhalb Mängelbeseitigung**
- 5.1 Mängel für Produkte (einschließlich ggfs. Leistungen) verjähren in zwölf Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder der durch mindestens fahrlässige Pflichtwidrigkeit herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, oder verschuldensunabhängig nach Gesetz, gehaftet wird; in einem solchen Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 5.2 Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, wenn dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten innerhalb einer Frist von 7 Tagen, und dabei zugleich vor einem Einbau oder einer sonstigen Verbindung mit einer anderen Sache, ordnungsgemäß und schriftlich nachgekommen ist.
- 5.3 Mängelhaftungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger oder vorschriftswidriger Behandlung oder Nutzung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneter Montagestelle oder Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder durch nicht von Funkwerk gelieferter oder von Dritten stammenden und nicht von Funkwerk autorisierter Software. Gleichmaßen sind Mängelhaftungsansprüche ausgeschlossen, wenn vom Kunden oder von Dritten Änderungen, oder Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unsachgemäß oder entgegen den Vorschriften von Funkwerk vorgenommen, oder entsprechend erforderliche Arbeiten unterlassen werden. Funkwerk haftet ferner nicht für die Beschaffenheit der Produkte, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Kunde die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat. Unbeschadet sonstiger Ausschlüsse sind Ansprüche aufgrund von Mängeln einschließlich Rückgriffsansprüche des Kunden ferner ausgeschlossen, soweit der Kunde die Beseitigung des Mangels durch einen nicht durch Funkwerk autorisierte Dritten hat durchführen lassen.
- 5.4 Im Falle einer Mängelhaftung kann Funkwerk als Nacherfüllung nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.
- 5.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nacherfüllung gilt frühestens ab dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nacherfüllungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.
- 5.6 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen dadurch hervorgerufen wurden, dass das gelieferte Produkt nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden, oder, soweit gegeben, der Montagestelle verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 5.7 Etwaige Schadenersatzansprüche für Mängelhaftung beschränken sich auf unmittelbare Schäden, und zwar wiederum beschränkt auf einen Betrag in Höhe der Vergütung betreffend die mangelhafte (gegebenenfalls Teil-) Lieferung. Im Übrigen sind sämtliche Ansprüche aus Mängelhaftung gegen Funkwerk ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für die Geltendmachung von mittelbaren Schäden oder Folgekosten einschließlich insbesondere wiederum entgangenen Gewinns.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der durch mindestens fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, oder verschuldensunabhängig nach Gesetz, gehaftet wird. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der durch mindestens fahrlässige Pflichtwidrigkeit herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder verschuldensunabhängig nach Gesetz, gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden.
- 5.8 Erbringt Funkwerk Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu mangels insbesondere Vorliegens einer Mängelhaftung verpflichtet zu sein, so kann er hierfür Vergütung entsprechend seinen üblichen Sätzen verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht Funkwerk zuzurechnen ist.

III. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Software durch Funkwerk

1. Vertragsumfang / Lieferung

- 1.1 Funkwerk hat die gemäß Vertrag bestimmte Software vereinbarungsgemäß zu liefern. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung von Funkwerk zur Erbringung auch der Implementierung der Software in das System des Kunden besteht nur, wenn dies im Vertrag oder anderweitig vertraglich vereinbart ist.
- 1.2 Ist keine Implementierungsverpflichtung vereinbart, so erfolgt die Lieferung der Software von Funkwerk durch elektronische Versendung; hierfür wird die Software zum Abruf durch den Kunden bereitgestellt und dem Kunden dieses mitgeteilt. Abweichend hiervon kann gemäß und vorbehaltlich einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung eine Lieferung mittels Datenträger erfolgen; in diesem Fall liefert Funkwerk die Software enthaltenden Datenträger DAP (Incoterms 2020) bei dem Einsatzort des Kunden.
Im Falle, dass auch die Implementierung durch Funkwerk vereinbart ist, erfolgt die Lieferung nach Wahl von Funkwerk durch Bereitstellung zum Abruf bei dem Kunden oder durch Bereitstellung des Datenträger DAP (Incoterms 2020) bei dem Einsatzort des Kunden.
- 1.3 Funkwerk stellt dem Kunden neben der Software auch eine Anwendungsdokumentation zur Verfügung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Anwendungsdokumentation jeweils zusammen und in der Weise der Lieferung der Software.

2. Nutzungsgewährung an der Software / weitere Regelungen

- 2.1 Funkwerk räumt dem Kunden an der gelieferten Software ein einfaches zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur im vereinbarten Umfang gestatteten Einzel- oder Mehrfachnutzung räumlich beschränkt auf das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland für die Softwareverwendung (nachfolgend „Bestimmungsland“ genannt) ein; ist kein solches Land bestimmt, dann gilt als Bestimmungsland das Land, in dem der Kunde seinen (ggfs. Haupt-) Geschäftssitz hat. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist eine darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere eine für andere als eigene Zwecke, unzulässig.
- 2.2 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Darüberhinaus darf der Kunde von der Software Sicherungskopien nach den anerkannten Regeln der Technik im not-

wendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen; ferner ist der Kunde bei Weitergabe der Software gem. III.5 berechtigt, eine von Funkwerk auf elektronischem Wege erlangte Software zwecks Weitergabe auf einen Datenträger zu kopieren.

- 2.3 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software i.S.d. § 69c Nr. 2 UrhG nur befugt, wenn und soweit Funkwerk dies vorab mindestens in Textform gestattet hat; dabei behält sich Funkwerk insbesondere auch das Recht vor, selbst Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Umarbeitungen der Software vorzunehmen. Die jeweiligen Rechte von Funkwerk und dem Kunden im Rahmen der Mängelhaftung bleiben hierdurch unberührt.
- 2.4 Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und dies auch nur und unter der Voraussetzung, dass Funkwerk einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Verfügungstellung von notwendigen Daten und Informationen zwecks Herstellung der Interoperabilität mit anderer Hard- und Software nicht entsprochen hat.
- 2.5 Überlässt Funkwerk dem Kunden im Rahmen von mangelbegründeter Nachbesserung oder im Rahmen der Pflege, Updates oder Upgrades Ergänzungen oder eine Neuauflage der vormals gelieferten Software (letztere nachfolgend „Altsoftware“ genannt), unterliegen diese Ergänzungen oder Ersetzungen den Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen. Zugleich gilt bei der Zurverfügungstellung einer Neuauflage, dass in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden an dieser auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen Funkwerks enden, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt; Funkwerk räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Software nebeneinander genutzt werden dürfen. Das Recht des Kunden zur Weitergabe der Software (gleich welcher Version) an Dritte nach Ziffer III.5 bleibt hiervon unberührt.
- 2.6 Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag über die Lieferung der Software oder dessen sonstiger Beendigung, gleich aus welchem Grunde, ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Software mit Ende des Vertrages einzustellen sowie die bei ihm implementierte Software zu löschen sowie alle ihm von Funkwerk übergebenen, die Software enthaltenden Datenträger zurückzureichen.
- 2.7 Betreffend die Anwendungsdokumentation gilt, dass eine Vervielfältigung oder Umarbeitung

- dieser nicht gestattet ist, sei denn, dass diese in die Software integriert ist und die Software gem. und im Rahmen des III.2.2 vervielfältigt oder gem. III.2.3 angepasst wird.
- 2.8 Eine Verpflichtung von Funkwerk zur Offenlegung des Quellcodes (Source Code) der Software besteht nicht.
- 3. Installation / Schulung / Pflege**
- 3.1 Für die Installation der Software einschließlich der erforderlichen Voraussetzungen dafür gelten die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise einschließlich insbesondere der Spezifikation der für die Installation der Software erforderliche und vom Kunden entsprechend bereitzustellende Hard- und Softwareumgebung.
Auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung übernimmt Funkwerk die Installation der Software; soweit nicht anders vereinbart, erfolgt dies auf Basis der jeweils gültigen Preislisten.
- 3.2 Vorbehaltlich und auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung übernimmt Funkwerk die Schulung und eine gesonderte Einweisung.
- 3.3 Vorbehaltlich und auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung übernimmt Funkwerk ferner auch die Pflege der Software. Im Falle einer solchen Vereinbarung beginnt die Pflege, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der Lieferung der Software.
- 4. Schutz von Software / Dokumentierung der Verwendung**
- 4.1 Soweit nicht dem Kunden vertraglich ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an der Software (einschließlich aller vom Kunden angefertigten Kopien), insbesondere das Urheberrecht, sowie die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte, ausschließlich Funkwerk zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Software durch Funkwerk.
- 4.2 Der Kunde wird die überlassene Software sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird die Software (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung Funkwerks zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Mitarbeiter des Kunden sowie sonstige von diesem beauftragte oder anderweitig eingebunden Personen. Die Bestimmungen gem. Ziffer III.5 bleiben unberührt.
- 4.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von Funkwerk zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Software, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung der Software zu übernehmen.
- 4.4 Der Kunde führt Buch über die von ihm vertragsgemäß etwaig auf Datenträgern hergestellten Kopien der Software und deren Verbleib und erteilt Funkwerk auf Anfrage hierüber Auskunft und Einsicht.
- 4.5 Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen die von Funkwerk gelieferte Software (ganz oder teilweise unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, an Dritte ab, ohne dass eine Weitergabe nach Ziffer III.5 vorliegt oder gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er jeweils dafür Sorge, dass vorher die gespeicherte Software vollständig und dauerhaft gelöscht werden.
- 5. Weitergabe der Software**
- 5.1 Der Kunde darf die Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software weitergeben. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche wie auch insgesamt unentgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Software mittels Datenträger oder in elektronischer Form überlassen werden.
- 5.2 Die Weitergabe der Software bedarf der schriftlichen Zustimmung Funkwerks. Diese erteilt die Zustimmung, wenn der Kunde Funkwerk schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Software dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber Funkwerk mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.
- 6. Verwendbarkeit der Software für den Kunden / Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit / Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden / Zugang für Funkwerk**
- 6.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Anforderungen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Funkwerk bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 6.2 Die Einrichtung einer funktionsfähigen und insbesondere auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Software ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung für die Software im System des Kunden liegt in dessen alleiniger Verantwortung.
- 6.3 Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in seinem System einschließlich dabei insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies

- gilt auch für Software, die er im Rahmen der Nachbesserung und der Pflege wie auch von Updates oder Upgrades erhält.
- 6.4 Der Kunde beachtet die von Funkwerk für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise.
- 6.5 Soweit Funkwerk über die Bereitstellung der Software hinaus weitere Leistungspflichten einschließlich u.a. ggfs. der Installation, der Implementierung der Software, der Pflege wie auch einer Suche und Behebung von Fehlfunktionen obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er auf Anforderung von Funkwerk Personal einschließlich der verantwortlichen Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Zugleich gewährt der Kunde Funkwerk Zugang zu der Software nach Wahl von Funkwerk mittels elektronischen Zugriffs oder unmittelbar vor Ort.
- 6.6 Funkwerk ist jederzeit berechtigt zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen genutzt wird. Zu diesem Zweck darf er vom Kunden entsprechende Auskunft verlangen, insbesondere über den Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software, und Einsicht in die Bücher, Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen, sowie die Hard- und Software des Kunden nehmen. Funkwerk ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen wie auch Zugang zu der Software (nach Wahl von Funkwerk mittels elektronischen Zugriffs oder unmittelbar vor Ort) des Kunden zu gewähren. Dieses Recht besteht auch nach Beendigung des Vertrages gem. Ziffer III.2.6 wie auch nach Weitergabe der Software gem. Ziffer III. 5 für einen Zeitraum von 3 Jahren, gerechnet ab Ende des Vertrages bzw. erfolgter Weitergabe, fort.
- 6.7 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose und regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).
- 6.8 Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf Funkwerk davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 6.9 Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten gem. III.6.1 bis 6.8. Etwaige weitergehende bzw. sonstige vertragliche und gesetzliche Pflichten des Kunden bleiben hierdurch unberührt.
- 7. Mängelhaftung / angefallene Kosten außerhalb Mängelbeseitigung**
- 7.1 Funkwerk leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software (Sachmängel bzw. Sachmängelhaftung) und dafür, dass der Nutzung der Software im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen (Rechtsmängel bzw. Rechtsmängelhaftung) (Sach- und Rechtsmängel nachfolgend zusammen „Mängel“ genannt, und die Haftung hieraus zusammen „Mängelhaftung“ genannt).
- 7.2 Mängelhaftungsansprüche des Kunden bestehen nur, wenn dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten innerhalb einer Frist von 7 Tagen ordnungsgemäß und schriftlich nachgekommen ist.
- 7.3 Für die Rechtsmängelhaftung gelten desweiteren die Bestimmungen gem. IV.2 und im Übrigen ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.
- 7.4 Für die Sachmängelhaftung gelten desweiteren Nachfolgendes und im Übrigen ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.
- a) Mängelhaftungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, und bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger oder vorschriftswidriger Behandlung oder Nutzung, übermäßiger Beanspruchung, Verbindung mit anderen als von Funkwerk gelieferten bzw. autorisierten Produkten, ungeeigneter oder nicht ausreichender kompatibler Hard- bzw. nicht von Funkwerk gelieferter und autorisierter Software Dritter einschließlich entsprechender Hard- und Softwaresicherungssysteme, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse insbesondere durch Zugriffe Dritter einschließlich unberechtigter Zugriffe Dritter wie etwaig Hacking, entstehen. Gleichmaßen sind Mängelhaftungsansprüche ausgeschlossen, wenn vom Kunden oder von Dritten Änderungen, oder Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unsachgemäß oder entgegen den Vorschriften von Funkwerk vorgenommen, oder entsprechend erforderliche Arbeiten unterlassen werden. Desweiteren sind Ansprüche aufgrund von Mängeln einschließlich Rückgriffsansprüche des Kunden ausgeschlossen, soweit der Kunde die Beseitigung des Mangels durch einen nicht durch Funkwerk autorisierte Dritten hat durchführen lassen.
- b) Im Falle einer Mängelhaftung kann Funkwerk als Nacherfüllung nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Erfolgt durch Funkwerk entsprechend ihrer Wahl eine Beseitigung eines Mangels an der Software, dann gilt die Mängelbeseitigung auch dann als ordnungsgemäß ausgeführt, wenn Funkwerk dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

c) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder – bei dem Vorliegen von mehr als unerheblichen Mängeln – den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nacherfüllung gilt frühestens ab dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nacherfüllungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.

d) Etwaige Schadenersatzansprüche für Sachmängel beschränken sich auf unmittelbare Schäden, und zwar wiederum beschränkt auf einen Betrag in Höhe der Vergütung betreffend die mangelhafte (gegebenenfalls Teil-)Lieferung. Im Übrigen sind sämtliche Ansprüche aus Sachmängelhaftung gegen Funkwerk ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für die Geltendmachung von mittelbaren Schäden oder Folgekosten einschließlich wiederum insbesondere entgangenen Gewinns.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der durch mindestens fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, oder verschuldensunabhängig nach Gesetz, gehaftet wird. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der durch mindestens fahrlässige Pflichtwidrigkeit herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder verschuldensunabhängig nach Gesetz, gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden.

e) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen dadurch hervorgerufen wurden, dass die gelieferte Software nachträglich an einen anderen Ort als Lieferanschrift verbracht bzw. versandt wurde, es sei denn, die Verbringung bzw. Versendung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

f) Sachmängel der Software verjähren in zwölf Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder der durch mindestens fahrlässige Pflichtwidrigkeit herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, oder verschuldensunabhängig nach Gesetz, ge-

haftet wird; in einem solchen Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

- 7.5 Erbringt Funkwerk Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu mangels insbesondere Vorliegens einer Mängelhaftung verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür Vergütung entsprechend ihrer üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht Funkwerk zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten Funkwerks, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gem. Ziffer III.6 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.6 Für etwaig beauftragte Implementierungsleistungen bezüglich von Funkwerk zu liefernder Software finden die Bestimmungen der Sachmängelhaftung betreffend die Lieferung von Software entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Verjährung mit der Abnahme beginnt.

IV. Schlussbestimmungen

1. Abnahmepflicht

Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

2. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 2.1 Sofern nichts anders vereinbart ist, ist Funkwerk verpflichtet, die Lieferung von Produkten lediglich im Land des Lieferortes bzw. betreffend die Lieferung von Software im Bestimmungsland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend: Schutzrechte) zu erbringen. Entsprechend beschränkt sich jegliche Mängelhaftung von Funkwerk einschließlich insbesondere eine Rechtsmängelhaftung betreffend gelieferte Produkte auf die Freiheit von Rechten Dritter im Lieferland bzw. betreffend die Software im Bestimmungsland.

Auch für diesen Fall gilt indessen, dass Funkwerk für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben, dann nicht haftet, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Kunden bzw. eines unmittelbar oder mittelbar kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden bzw. von ihm kontrollierten Unternehmens steht oder stand.

- 2.2 Der Kunde hat Funkwerk unverzüglich von einer bekanntwerdenden (angeblichen) Verletzung von Schutzrechten Dritter oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und Funkwerk auf ihr Verlangen hin – soweit möglich – die gerichtliche wie auch außergerichtliche Abwehr jeglicher Ansprüche zu überlassen. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit Funkwerk ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere

- dabei auch Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit deren Zustimmung vor.
- 2.3 Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter ist Funkwerk im Rahmen eigener Entscheidungsgewalt berechtigt, für die ein Schutzrecht verletzenden Lieferungen ein Nutzungsrecht zu erwirken oder diese so zu modifizieren, dass diese das Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder diese durch das Schutzrecht nicht mehr verletzende gleichartige Lieferungen zu ersetzen; erfolgt eine solche Ersetzung betreffend die gelieferte Software, ist der Kunde verpflichtet, eine von Funkwerk zur Verfügung gestellte neue Software zu übernehmen, wenn und soweit der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt.
- Ist Funkwerk weder eine solche Erwirkung eines Nutzungsrechts oder dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Kunden – sofern er Funkwerk die Behebung der Schutzrechtsverletzung ermöglicht hat – die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Gleichermaßen steht bei Erfüllung der vorbenannten Voraussetzungen auch Funkwerk ein Recht zum Rücktritt zu.
- 2.4 Stellt der Kunde infolge der (angeblichen) Verletzung der Schutzrechte Dritter die Nutzung der Lieferungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den die Schutzrechtsverletzung behauptenden Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 2.5 Ansprüche des Kunden hinsichtlich der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, soweit ihm die Schutzrechtsverletzung zuzurechnen ist.
- Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Funkwerk nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Funkwerk erbrachten Lieferungen oder Leistungen eingesetzt wird.
- 2.6 Etwaige Schadenersatzansprüche aus Schutzrechtsverletzungen beschränkten sich auf unmittelbare Schäden, und zwar wiederum beschränkt auf einen Betrag in Höhe der Vergütung betreffend die mangelhafte (gegebenenfalls Teil-)Lieferung. Im Übrigen sind sämtliche Ansprüche gegen Funkwerk ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für die Geltendmachung von mittelbaren Schäden oder Folgekosten einschließlich insbesondere wiederum entgangenen Gewinns.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der durch mindestens fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, oder verschuldensunabhängig nach Gesetz, gehaftet wird. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der durch mindestens fahrlässige Pflichtwidrigkeit herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder verschuldensunabhängig nach Gesetz gehaftet, wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden.
- 2.7 Jegliche Ansprüche bezüglich der Verletzung von Schutzrechten Dritter verjähren in 12 Monaten. Diese berechnet sich bei der Lieferung von Produkten ab Gefahrenübergang. Bei der Lieferung von Software ohne Verpflichtung zur Implementierung auf das System des Kunden beginnt die Verjährung bei Übermittlung mittels Datenträger ebenfalls ab Gefahrenübergang, und bei elektronisch Versendung bei erfolgter Bereitstellung und Mitteilung hierüber an den Kunden; bei der Lieferung von Software mit der Verpflichtung zur Implementierung beginnt die Verjährung mit erfolgter Abnahme.
- Dies gilt nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder der durch mindestens fahrlässige Pflichtwidrigkeit herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragsverletzungen, oder verschuldensunabhängig nach Gesetz, gehaftet wird; in einem solchen Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 2.8 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer IV.2.1 bis 2.7 geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 3. Allgemeine Haftung**
- 3.1 Soweit nicht bereits insbesondere gem. Ziffern II.5 und III.7 sowie IV.2 geregelt, sind sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- 3.2 Dies gilt nicht, soweit insbesondere in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der durch mindestens fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, zwingend

gehaftet wird. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit, oder wegen der durch mindestens Fahrlässigkeit herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder verschuldensunabhängig nach Gesetz, gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden.

an das nationale wie auch internationale Recht gebunden ist. Sämtliche von Funkwerk zu erbringenden Lieferungen stehen deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweils erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind und auch im Übrigen sämtliche Voraussetzungen für die Ausfuhr vorliegen.

4. Geheimhaltung / eingeschränkte Nutzung

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle etwaig erhaltenen Spezifikationen, Lasten- und Pflichtenheften, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wie auch das Know-how und andere technische Informationen von Funkwerk strikt geheim zu halten, insbesondere nicht Dritten offenzulegen oder anderweitig zu offenbaren, und nur im Rahmen und für die Dauer des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und beschränkten bzw. nach Ende des Vertrages untersagten Nutzung gilt auch nach Beendigung oder Ablauf des jeweiligen Vertrages fort; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wie auch das im Know-how enthaltene technische Wissen allgemein bekannt geworden ist.

Etwaige weitergehende Rechte von Funkwerk gem. Ziffer III betreffend gelieferte Software bleiben hierdurch unberührt.

4.2 Das Bestehen der Geschäftsbeziehung und etwaiger Vertragsbeziehungen mit Funkwerk wie auch die Vertragsbedingungen, sowie alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten wie auch die ausgeführten Lieferungen und deren Details, stellen Geschäftsgeheimnisse von Funkwerk dar. Eine Offenlegung oder anderweitige Offenbarung gegenüber Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Funkwerk.

5. Geltendes Recht / Gerichtsstand

5.1 Es gilt deutsches Recht.

5.2 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen Funkwerk und dem Kunden ergebende Streitigkeiten ist Nürnberg (Deutschland). Funkwerk ist jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

6. Verschiedenes

6.1 Erfüllungsort ist der Sitz von Funkwerk.

6.2 Funkwerk weist hiermit vorsorglich darauf hin, dass sie bezüglich der Ausfuhr von Lieferungen